



Amtsgericht Wiesloch

Amtsgericht Wiesloch, PF 1120, 69152 Wiesloch

3 Cs 130 Js 27233/18
Herrn
Rüdiger Hentschel
Eichtersheimer Straße 12 a

Datum: 26.11.2018
Durchwahl: 06222 584-142
Aktenzeichen: **3 Cs 130 Js 27233/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

69242 Mühlhausen

In dem Strafverfahren gegen
Rüdiger Alexander **Hentschel**
wegen Vergehen gegen das KunstUrhG und Beleidigung

Sehr geehrter Herr Hentschel,

im oben bezeichneten Verfahren wurde aufgrund Ihres Einspruchs der Termin zur Hauptverhandlung bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Dienstag, 22.01.2019	10:30 Uhr	Sitzungssaal I Bergstraße 3

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das **Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht Ihren Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.**

Ebenso ist zu verfahren, wenn **die Fortführung der Hauptverhandlung** in dem Termin dadurch **verhindert wird**, dass

1. sich der Verteidiger **ohne genügende Entschuldigung entfernt** hat und Ihre eigene **Abwesenheit nicht genügend entschuldigt** ist oder Ihr Verteidiger Sie nicht weiter vertritt und Ihre eigene Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist,
2. Sie sich ohne genügende Entschuldigung entfernt haben und **kein** Verteidiger mit schriftli-

cher Vertretungsvollmacht **anwesend ist**, oder

3. Sie sich **vorsätzlich und schuldhaft in einen Ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben** und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Das Gericht hat Ihr persönliches Erscheinen angeordnet. Dieser Anordnung ist auch dann Folge zu leisten, wenn Sie durch einen Verteidiger vertreten werden. Wenn Sie bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen sind und Ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, kann Ihre **Vorführung oder Verhaftung** angeordnet werden.

Zu der Verhandlung werden keine Beweismittel hinzugezogen. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Bringen Sie diese **Ladung** zum Termin bitte mit!

Mit freundlichen Grüßen


Justizangestellte

